

Anlage 3

**zu § 3¹ des Hessischen Rahmenvertrages
nach § 79 Abs. 1 SGB XII**

¹ Beschluss der Vertragskommission vom 23.02.2001

Angebote der Leistungserbringer zur Abdeckung des **Bedarfs im Bereich „Hilfen zur Gestaltung des Tages“**

Teil 1

Angebote für Menschen, die nicht nur vorübergehend geistig wesentlich behindert sind

Aufgrund der Beschreibung des **Bedarfs** im Bereich der „Hilfen zur Gestaltung des Tages“ (Anlage 1 zu § 14 **Abs. 3**) und der daraus abgeleiteten Bildung von **Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf** (§ 14 Abs. 3) müssen die Angebote mindestens die nachfolgend beschriebenen Kriterien erfüllen.

Im Mittelpunkt der nachfolgenden Angebote/Elemente steht die Nutzerorientierung.

Es **muss** für jede **leistungsberechtigte Person** geprüft werden, welches das

- geeignete Angebot
- die geeignete Maßnahme und
- in welcher Intensität sie erforderlich ist.

Dies **muss** innerhalb des Bereiches „Hilfen zur Gestaltung des Tages“ und bereichsübergreifend (Wohnen) auf der Grundlage des Gesamtplans (gem. § 5 Abs. 3) und den individuellen Hilfeplanungen abgestimmt und koordiniert werden.

Die Leistungsvereinbarungen „Hilfen zur Gestaltung des Tages“ beinhalten die Elemente aus den §§ 13, 14 und 15 des Rahmenvertrages nach **§ 79 Abs. 1 SGB XII**. Hierbei korrespondieren die Bestandteile der Maßnahme mit dem System der Eberhard-Karls-Universität Tübingen - Forschungsstelle "Lebenswelten behinderter Menschen" in den sieben Bedarfsbereichen

1. Ausführen von Aufgaben und Vorhaben
2. Soziale Bezüge
3. Mobilität
4. Entwickeln von Perspektiven in der Tagesstrukturierung

5. Kommunikation
6. Selbstversorgung
7. Gesundheitsvorsorge/-fürsorge

Die Prüfung, Koordinierung und Entscheidung über das geeignete Angebot/die geeignete Maßnahme basiert auf

- der lebenslangen Lern- und Entwicklungsfähigkeit des Menschen
- seinem Recht auf Selbstbestimmung und
- dem Normalisierungsprinzip.

Ziel der Angebote/Maßnahmen **für Menschen mit geistiger Behinderung** ist die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft; das kann sein:

- die Eingliederung in das Arbeitsleben
- Hinführung zu einem, auf das Arbeiten abzielende Leistungsniveau - die Entwicklung, Erhöhung oder Wiedergewinnung der Leistungsfähigkeit
- Erlernen/Weiterentwickeln/Erhalten von Fähigkeiten und Fertigkeiten im lebenspraktischen, motorischen, sozialen, emotionalen, kognitiven, somatischen und kreativen Bereich sowie in der Wahrnehmung, der Umwelterkundung und in der Kommunikation
- Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung
- Einüben von sozialem Verhalten in der Gruppe und im gesellschaftlichen Leben
- Aufrechterhalten und Verbesserung der Integration in das soziale Umfeld
- Sicherstellung eines aktivierenden und sinnstiftenden Lebensumfeldes
- Bewältigung von alters-, gesundheits- oder behinderungsbedingten Abbauprozessen

Die folgenden Angebote können dabei derzeit (s. § 3 Abs. 5 Rahmenvertrag nach **§ 79 Abs. 1 SGB XII**) von den **Menschen mit geistiger Behinderung** zur „Gestaltung des Tages“ wahrgenommen werden:

1. Anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderung gem. § 136 SGB IX

Mit dem Ziel der Eingliederung in das Arbeitsleben werden in der Werkstatt für behinderte Menschen (**WfbM**) beschäftigt, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Neben einem **Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich** umfasst sie

- a) den **Arbeitsbereich** für Menschen mit nicht nur vorübergehend wesentlicher geistiger Behinderung, die nicht, nicht mehr, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können
- b) **ausgelagerte Arbeitsplätze der WfbM in Betriebsstätten Dritter** für Menschen mit nicht nur vorübergehend wesentlicher geistiger Behinderung, die noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Sie werden schrittweise zur Übernahme auf einen Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarktes vorbereitet.
- c) **auf unbestimmte Zeit ausgelagerte Arbeitsplätze der WfbM (Einzelwerkstattplätze) in Betriebsstätten Dritter** für Menschen mit nicht nur vorübergehend wesentlicher geistiger Behinderung, die wegen Art und/oder Schwere ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Anforderungen zu erfüllen, die für einen Wechsel in ein Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt an sie gestellt werden - für diese Menschen stellen die auf unbestimmte Zeit ausgelagerten Einzelwerkstattplätze die für sie höchst erreichbare Eingliederung in das Arbeitsleben dar.

2. Sonstige Beschäftigungsstätten...

...für Menschen mit nicht nur vorübergehend wesentlicher geistiger Behinderung, die in Wohnheimen leben und deren Tagesstrukturierung durch den Wohnheimträger durch interne Arbeitsangebote bereitgestellt wird, für die er keine Anerkennung als **WfbM** nach dem **SGB IX** erhalten kann und erhalten will. Hierbei handelt es sich in der Regel um anthroposophische Lebens- und Arbeitsformen. Voraussetzung für die Hilfestellung im Einzelfall ist gem. § 17 Abs. 2 Eingliederungshilfe-Verordnung die Werkstattfähigkeit im Sinne des **SGB IX**.

3. Einrichtungen oder Gruppen gem. § 136 Abs. 3 SGB IX...

...für Menschen mit nicht nur vorübergehend wesentlicher geistiger Behinderung, die wegen Art und/oder Schwere ihrer Behinderung nicht oder noch nicht in der Lage sind, die Anforderung zu erfüllen, die mit dem Besuch einer **WfbM** verknüpft sind.

4. Tagesstruktur im Wohnbereich...

...für Menschen mit nicht nur vorübergehend wesentlicher geistiger Behinderung, die in Wohnbereichen leben und

- das Rentenalter erreicht haben und aus Altersgründen aus der **WfbM** ausscheiden
- einen Anspruch auf den Bezug der Erwerbs**minderungs**rente erworben haben und/oder nicht (mehr) eine **WfbM** besuchen möchten
- aufgrund ihres vorzeitigen Alters, gesundheits- oder behinderungsbedingten Abbauprozesses nicht (mehr) eine **WfbM** besuchen können
- wegen Art und Schwere der Behinderung nicht/noch nicht in einer **WfbM** arbeiten können
- wegen besonderem Problemverhaltens noch nicht in einer **WfbM** arbeiten

Mit einer differenzierten und durchlässigen Angebotsstruktur soll den Menschen mit geistiger Behinderung die Wahlmöglichkeit bei der Lebensgestaltung eröffnet und den individuellen Bedürfnissen und Fördermöglichkeiten Rechnung getragen werden.

Dabei sind der Einfluss des persönlichen Wertesystems der Fachkräfte, deren Menschenbild und die sich daraus ergebenden Haltungen und Handlungen im Kontext des § 10 zu reflektieren.

Im Mittelpunkt jeder Betreuungshandlung stehen die vereinbarten Betreuungsziele und die bewusste Auseinandersetzung mit dem Betreuungsprozess und nicht die Häufigkeit und Zeitintensität von Betreuungshandlungen. Wesentlich ist auch die Transparenz des Prozesses gegenüber dem Nutzer und gegenüber Dritten (z.B. gesetzliche Betreuer). Hier setzt auch eine Nutzer**be**teiligung an, die perspektivisch über Information zur echten Partizipation (Teilhabe am Prozess) führt.

Angebote der Leistungserbringer zur Abdeckung des **Bedarfs im Bereich „Hilfen zur Gestaltung des Tages“**

Teil 2

Angebote für Menschen, die nicht nur vorübergehend seelisch wesentlich behindert sind

Aufgrund der Beschreibung des **Bedarfs** im Bereich der „Hilfen zur Gestaltung des Tages“ (Anlage 1 zu § 14 **Abs. 3**) und der daraus abgeleiteten Bildung von **Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf** (§ 14 Abs. 3) müssen die Angebote mindestens die nachfolgend beschriebenen Kriterien erfüllen.

Im Mittelpunkt der nachfolgenden Angebote/Elemente steht die Nutzerorientierung.

Es **muss** für jede **leistungsberechtigte Person** geprüft werden, welches das

- geeignete Angebot
- die geeignete Maßnahme und
- in welcher Intensität sie erforderlich ist.

Dies **muss** innerhalb des Bereiches „Hilfen zur Gestaltung des Tages“ und bereichsübergreifend (Wohnen) auf der Grundlage des Gesamtplans (gem. § 5 Abs. 3) und den individuellen Hilfeplanungen abgestimmt und koordiniert werden.

Die Leistungsvereinbarungen „Hilfen zur Gestaltung des Tages“ beinhalten die Elemente aus den §§ 13, 14 und 15 des Rahmenvertrages nach **§ 79 Abs. 1 SGB XII**. Hierbei korrespondieren die Bestandteile der Maßnahme mit dem System der Eberhard-Karls-Universität Tübingen - Forschungsstelle "Lebenswelten behinderter Menschen" in den sieben Bedarfsbereichen

1. Ausführen von Aufgaben und Vorhaben
2. Soziale Bezüge
3. Mobilität
4. Entwickeln von Perspektiven in der Tagesstrukturierung

5. Kommunikation
6. Selbstversorgung
7. Gesundheitsvorsorge/-fürsorge

Die Prüfung, Koordinierung und Entscheidung über das geeignete Angebot/die geeignete Maßnahme basiert auf

- der lebenslangen Lern- und Entwicklungsfähigkeit des Menschen
- seinem Recht auf Selbstbestimmung und
- dem Normalisierungsprinzip.

Ziel der Angebote/Maßnahmen **für Menschen mit seelischer Behinderung** ist die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft; das kann sein:

- die Eingliederung in das Arbeitsleben
- Hinführung zu einem, auf das Arbeiten abzielende Leistungsniveau - die Entwicklung, Erhöhung oder Wiedergewinnung der Leistungsfähigkeit
- Erlernen/Weiterentwickeln/Erhalten von Fähigkeiten und Fertigkeiten im lebenspraktischen, motorischen, sozialen, emotionalen, kognitiven, somatischen und kreativen Bereich sowie in der Wahrnehmung, der Umwelterkundung und in der Kommunikation
- Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung
- Einüben von sozialem Verhalten in der Gruppe und im gesellschaftlichen Leben
- Aufrechterhalten und Verbesserung der Integration in das soziale Umfeld
- Sicherstellung eines aktivierenden und sinnstiftenden Lebensumfeldes
- Bewältigung von alters-, gesundheits- oder behinderungsbedingten Abbauprozessen
- Bewältigung von Beeinträchtigungen/Gefährdungen durch die psychische Erkrankung

Die folgenden Angebote können dabei derzeit (s. § 3 Abs. 5 Rahmenvertrag nach **§ 79 Abs. 1 SGB XII**) von den **Menschen mit seelischer Behinderung** zur „Gestaltung des Tages“ wahrgenommen werden:

1. Anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderung gem. § 136 SGB IX

Mit dem Ziel der Eingliederung in das Arbeitsleben werden in der Werkstatt für behinderte Menschen (**WfbM**) beschäftigt, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Neben einem **Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich** umfasst sie

- a) den **Arbeitsbereich** für Menschen mit nicht nur vorübergehend wesentlicher seelischer Behinderung, die nicht, nicht mehr, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können
- b) **ausgelagerte Arbeitsplätze der WfbM in Betriebsstätten Dritter** für Menschen mit nicht nur vorübergehend wesentlicher seelischer Behinderung, die noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Sie werden schrittweise zur Übernahme auf einen Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarktes vorbereitet.
- c) **auf unbestimmte Zeit ausgelagerte Arbeitsplätze der WfbM (Einzelwerkstattplätze) in Betriebsstätten Dritter** für Menschen mit nicht nur vorübergehend wesentlicher seelischer Behinderung, die wegen Art und/oder Schwere ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Anforderungen zu erfüllen, die für einen Wechsel in ein Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt an sie gestellt werden - für diese Menschen stellen die auf unbestimmte Zeit ausgelagerten Einzelwerkstattplätze die für sie höchst erreichbare Eingliederung in das Arbeitsleben dar.

2.² Tagesstätten gem. Vereinbarung „Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit seelischer Behinderung in Tagesstätten in Hessen“ (siehe [Anlage 7](#))³

...für Menschen mit nicht nur vorübergehend wesentlicher seelischer Behinderung, die wegen Art und/oder Schwere ihrer Behinderung nicht oder noch nicht in der Lage sind, die Anforderungen zu erfüllen, die mit dem Besuch einer WfbM verknüpft sind bzw. die aufgrund langer und chronischer psychischer Erkrankungen und deren Folgeerscheinungen in ihrer Fähigkeit zur selbständigen Alltagsbewältigung und sozialen Eingliederung dauerhaft behindert sind bzw. von einer solchen Behinderung bedroht sind. Abweichend zu § 14 Abs. 3 Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII wird keine Differenzierung nach **Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf** vorgenommen.

3. Tagesstruktur im Wohnbereich...

...für Menschen mit nicht nur vorübergehend wesentlicher seelischer Behinderung, die in Wohnbereichen leben und

- das Rentenalter erreicht haben und aus Altersgründen aus der **WfbM** ausscheiden
- einen Anspruch auf den Bezug der Erwerbs**minderungs**rente erworben haben und/oder nicht (mehr) eine **WfbM** besuchen möchten
- aufgrund ihres vorzeitigen Alters, gesundheits- oder behinderungsbedingten Abbauprozesses nicht (mehr) eine **WfbM** besuchen können
- wegen Art und Schwere der Behinderung nicht/noch nicht in einer **WfbM** arbeiten können
- wegen besonderem Problemverhaltens noch nicht in einer **WfbM** arbeiten

² In der Anlage 3 – Teil 2 – wurde die bisherige Ziffer 2 „Einrichtungen oder Gruppen gem. § 54 Abs. 3 SchwbG“ gestrichen, da diese kein Angebot für den Personenkreis darstellen.

³ Beschlüsse der Vertragskommission vom 09.07.2003 und 24.09.2003

Mit einer differenzierten und durchlässigen Angebotsstruktur soll den Menschen mit seelischer Behinderung die Wahlmöglichkeit bei der Lebensgestaltung eröffnet und den individuellen Bedürfnissen und Fördermöglichkeiten Rechnung getragen werden.

Dabei sind der Einfluss des persönlichen Wertesystems der Fachkräfte, deren Menschenbild und die sich daraus ergebenden Haltungen und Handlungen im Kontext des § 10 zu reflektieren.

Im Mittelpunkt jeder Betreuungshandlung stehen die vereinbarten Betreuungsziele und die bewusste Auseinandersetzung mit dem Betreuungsprozess und nicht die Häufigkeit und Zeitintensität von Betreuungshandlungen. Wesentlich ist auch die Transparenz des Prozesses gegenüber dem Nutzer und gegenüber Dritten (z.B. gesetzliche Betreuer). Hier setzt auch eine Nutzerbeteiligung an, die perspektivisch über Information zur echten Partizipation (Teilhabe am Prozess) führt.

Angebote der Leistungserbringer zur Abdeckung des **Bedarfs im Bereich „Hilfen zur Gestaltung des Tages“**

Teil 3

Angebote für Menschen mit einer Abhängigkeitsproblematik

Aufgrund der Beschreibung des **Bedarfs** im Bereich der „Hilfen zur Gestaltung des Tages“ (Anlage 1 zu § 14 **Abs. 3**) und der daraus abgeleiteten Bildung von **Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf** (§ 14 Abs. 3) müssen die Angebote mindestens die nachfolgend beschriebenen Kriterien erfüllen.

Im Mittelpunkt der nachfolgenden Angebote/Elemente steht die Nutzerorientierung.

Es **muss** für jede **leistungsberechtigte Person** geprüft werden, welches das

- geeignete Angebot
- die geeignete Maßnahme und
- in welcher Intensität sie erforderlich ist.

Dies **muss** innerhalb des Bereiches „Hilfen zur Gestaltung des Tages“ und bereichsübergreifend (Wohnen) auf der Grundlage des Gesamtplans (gem. § 5 Abs. 3) und den individuellen Hilfeplanungen abgestimmt und koordiniert werden.

Die Leistungsvereinbarungen „Hilfen zur Gestaltung des Tages“ beinhalten die Elemente aus den §§ 13, 14 und 15 des Rahmenvertrages nach **§ 79 Abs. 1 SGB XII**. Hierbei korrespondieren die Bestandteile der Maßnahme mit dem System der Eberhard-Karls-Universität Tübingen - Forschungsstelle "Lebenswelten behinderter Menschen" in den sieben Bedarfsbereichen

1. Ausführen von Aufgaben und Vorhaben
2. Soziale Bezüge
3. Mobilität
4. Entwickeln von Perspektiven in der Tagesstrukturierung

5. Kommunikation
6. Selbstversorgung
7. Gesundheitsvorsorge/-fürsorge

Die Prüfung, Koordinierung und Entscheidung über das geeignete Angebot/die geeignete Maßnahme basiert auf

- der lebenslangen Lern- und Entwicklungsfähigkeit des Menschen
- seinem Recht auf Selbstbestimmung und
- dem Normalisierungsprinzip.

Ziel der Angebote/Maßnahmen **für Menschen mit einer Abhängigkeitsproblematik** ist die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft; das kann sein:

- die Eingliederung in das Arbeitsleben
- Hinführung zu einem, auf das Arbeiten abzielende Leistungsniveau - die Entwicklung, Erhöhung oder Wiedergewinnung der Leistungsfähigkeit
- Erlernen/Weiterentwickeln/Erhalten von Fähigkeiten und Fertigkeiten im lebenspraktischen, motorischen, sozialen, emotionalen, kognitiven, somatischen und kreativen Bereich sowie in der Wahrnehmung, der Umwelterkundung und in der Kommunikation
- Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung
- Einüben von sozialem Verhalten in der Gruppe und im gesellschaftlichen Leben
- Aufrechterhalten und Verbesserung der Integration in das soziale Umfeld
- Sicherstellung eines aktivierenden und sinnstiftenden Lebensumfeldes
- Bewältigung von alters-, gesundheits- oder behinderungsbedingten Abbauprozessen.

Die folgenden Angebote können dabei derzeit (s. § 3 Abs. 5 Rahmenvertrag nach **§ 79 Abs. 1 SGB XII**) von den **Menschen mit einer Abhängigkeitsproblematik** zur „Gestaltung des Tages“ wahrgenommen werden:

1. Anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderung gem. § 136 SGB IX

Mit dem Ziel der Eingliederung in das Arbeitsleben werden in der Werkstatt für behinderte Menschen (**WfbM**) beschäftigt, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Neben einem **Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich** umfasst sie

- den **Arbeitsbereich** für Menschen mit einer Abhängigkeitsproblematik (chronisch mehrfachgeschädigte Abhängige), die nicht, nicht mehr, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

2. Berufliche Bildung – Überbetriebliche Ausbildung

Überbetriebliche Ausbildungseinrichtung für eine handwerkliche und kaufmännische Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und den jeweils geltenden Ausbildungsrahmenplänen der Handwerkskammern/-innungen und der Industrie- und Handelskammer. Voraussetzung ist die Anerkennung als Ausbildungseinrichtung durch die entsprechenden Kammern.

Vermittelt werden fachpraktische und fachtheoretische Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Grundlage der Ausbildungsrahmenpläne.

Ziel ist die wesentliche Beseitigung von hemmenden Faktoren bei der Eingliederung drogenabhängiger Menschen durch eine berufliche Ausbildung.

3. Schulausbildung

Facheinrichtung zur Erlangung von Haupt- und Realabschluß, Fachhochschulreife und Abitur.

Junge Menschen mit der Diagnose Abhängigkeit oder Missbrauch von psychotropen Substanzen, abstinentlebend oder substituiert können ihre Schulabschlüsse, die sie im Zusammenhang mit Abhängigkeitsproblemen nicht erreicht haben, nachholen.

4. Tagesstruktur im Wohnbereich...

...für Menschen mit einer Abhängigkeitsproblematik, die in Wohnbereichen leben und keiner sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder schulischen Ausbildung nachgehen.

4.1 Übergangswohnheime (Nachsorgeeinrichtungen) für Drogenabhängige

- Stabilisierung der Drogenabstinenz
- Hinführung zu einer selbständigen Lebensführung ohne Drogen außerhalb einer Einrichtung
- Festigung lebenspraktischer Fähigkeiten
- Beratung und Anleitung bei der Körper- und Gesundheitspflege
- Entwicklung einer realistischen Berufsperspektive (schulische, berufliche Eingliederung)
- Gesellschaftliche Eingliederung
- Durchführung von Schuldenregulierung
- Klärung justizieller Problematik
- Krisenintervention und Rückfallbearbeitung

4.2 Übergangseinrichtungen für Drogenabhängige

- Stabilisierung der physischen und psychischen Verfassung
- Sicherung des Aufenthalts in drogenfreiem Milieu
- Entwicklung einer tragfähigen Motivation zur Abstinenz
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Erarbeitung einer Lebensperspektive mit/ohne Arbeit
- Hinführung zu einer selbständigen Lebensführung ohne Drogen außerhalb einer Einrichtung

4.3 Übergangswohnheime für Menschen mit einer Abhängigkeitsproblematik (Alkohol)

- Erarbeitung einer zufriedenen Abstinenz
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten
- Erarbeitung einer Lebensperspektive mit/ohne Arbeit

- Hinführung zu einem Leben ohne fremde Hilfe außerhalb einer Einrichtung
- Beratung, Anleitung und Unterstützung bei der Körper- und Gesundheitspflege
- Krisenintervention und Rückfallbearbeitung

4.4 Wohnheime für chronisch mehrfachgeschädigte Abhängige (Alkohol)

- Erlernen der Alltagsbewältigung
- Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten
- Erreichen einer möglichst weitgehenden Selbständigkeit und Autonomie
- Gestaltung eines suchtmittelabstinenten Milieu
- Förderung von Abstinenzfähigkeit
- Krisenintervention und Rückfallbearbeitung

Mit einer differenzierten und durchlässigen Angebotsstruktur soll den Menschen mit einer Abhängigkeitsproblematik die Wahlmöglichkeit bei der Lebensgestaltung eröffnet und den individuellen Bedürfnissen und Fördermöglichkeiten Rechnung getragen werden.

Dabei sind der Einfluss des persönlichen Wertesystems der Fachkräfte, deren Menschenbild und die sich daraus ergebenden Haltungen und Handlungen im Kontext des § 10 zu reflektieren.

Im Mittelpunkt jeder Betreuungshandlung stehen die vereinbarten Betreuungsziele und die bewusste Auseinandersetzung mit dem Betreuungsprozess und nicht die Häufigkeit und Zeitintensität von Betreuungshandlungen. Wesentlich ist auch die Transparenz des Prozesses gegenüber dem Nutzer und gegenüber Dritten (z.B. gesetzliche Betreuer). Hier setzt auch eine Nutzerbeteiligung an, die perspektivisch über Information zur echten Partizipation (Teilhabe am Prozess) führt.

Angebote der Leistungserbringer zur Abdeckung des **Bedarfs im Bereich „Hilfen zur Gestaltung des Tages“**

Teil 4⁴

Angebote für Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind nach **§ 67 SGB XII**

⁴ Teil 4 wird durch separaten Beschluss der Vertragskommission ergänzt

Angebote der Leistungserbringer zur Abdeckung des **Bedarfs im Bereich „Hilfen zur Gestaltung des Tages“**

Teil 5

Angebote für Kinder und Jugendliche, die nicht nur vorübergehend wesentlich geistig **und/oder körperlich behindert sind**

Aufgrund der Beschreibung des **Bedarfs** im Bereich der „Hilfen zur Gestaltung des Tages“ (Anlage 1 zu § 14 **Abs. 3**) und der daraus abgeleiteten Bildung von **Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf** (§ 14 Abs. 3) müssen die Angebote mindestens die nachfolgend beschriebenen Kriterien erfüllen.

Im Mittelpunkt der nachfolgenden Angebote/Elemente steht die Nutzerorientierung.

Es **muss** für jede **leistungsberechtigte Person** geprüft werden, welches das

- geeignete Angebot
- die geeignete Maßnahme und
- in welcher Intensität sie erforderlich ist.

Dies **muss** innerhalb des Bereiches „Hilfen zur Gestaltung des Tages“ und bereichsübergreifend (Wohnen) auf der Grundlage des Gesamtplans (gem. § 5 Abs. 3) und den individuellen Hilfeplanungen abgestimmt und koordiniert werden.

Die Leistungsvereinbarungen „Hilfen zur Gestaltung des Tages“ beinhalten die Elemente aus den §§ 13, 14 und 15 des Rahmenvertrages nach **§ 79 Abs. 1 SGB XII**.

Die Prüfung, Koordinierung und Entscheidung über das geeignete Angebot/die geeignete Maßnahme basiert auf

- der lebenslangen Lern- und Entwicklungsfähigkeit des Menschen
- seinem Recht auf Selbstbestimmung und
- dem Normalisierungsprinzip.

Ziel der Angebote/Maßnahmen **für Kinder und Jugendliche mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderung** ist die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft; das kann sein:

- Eine angemessene Erziehung
- Eine angemessene Schulbildung
- Erlernen/Weiterentwickeln/Erhalten von Fähigkeiten und Fertigkeiten im lebenspraktischen, motorischen, sozialen, emotionalen, kognitiven, somatischen und kreativen Bereich sowie in der Wahrnehmung, der Umwelterkundung und in der Kommunikation
- Förderung des Kindes bzw. Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Einüben von sozialem Verhalten in der Gruppe und im gesellschaftlichen Leben
- Aufrechterhalten und Verbesserung der Integration in das soziale Umfeld
- Sicherstellung eines aktivierenden und sinnstiftenden Lebensumfeldes
- Bewältigung von alters-, gesundheits- oder behinderungsbedingten Veränderungsprozessen.

Die folgenden Angebote können derzeit dabei von den Kindern und Jugendlichen mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderung zur "Gestaltung des Tages" wahrgenommen werden.

1. Kindertagesstätten

Für die Integration von Kindern mit einer nicht nur vorübergehend wesentlichen geistigen **und/oder** körperlichen Behinderung in Kindertagesstätten findet die „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ Anwendung.

In dieser Rahmenvereinbarung werden die Voraussetzungen eines "Integrationsplatzes" vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt definiert.

Die zusätzlichen Hilfen, die der sachlich zuständige Träger der Sozialhilfe⁵ aufgrund der Behinderung des Kindes übernimmt, bauen auf dem Angebot der Kindertagesstätte als Einrichtung der Jugendhilfe auf.

"Integrationsplätze" nach dieser Rahmenvereinbarung können in Kindertagesstätten eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der Kommune, eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe oder eines privaten Trägers eingerichtet werden.

2. Schulen

Kinder und Jugendliche mit einer nicht nur vorübergehend wesentlichen geistigen **und/oder** körperlichen Behinderung und sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen in Hessen eine Regelschule, sofern die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung dort geeignet ist, oder eine entsprechende **Förderschule**. Das **Förderschulangebot** in Hessen wird durch Schulen in öffentlicher Trägerschaft auf kommunaler Ebene örtlich und überörtlich sowie durch Schulen in freier Trägerschaft sichergestellt, sofern diese als Ersatzschulen anerkannt sind. Die fachlichen Vorgaben und somit der **Bedarf** sind durch das **Hess. Schulgesetz** (HSchG) festgelegt.

3. Tagesstruktur im Wohnbereich...

... für Kinder mit einer nicht nur vorübergehend wesentlichen geistigen **und/oder** körperlichen Behinderung, die im Wohnbereich leben und wegen ihres Alters das Angebot einer Kindertagesstätte nicht/noch nicht annehmen können. Diese Kinder bedürfen an Vormittagen, an denen Kinder und Jugendliche regelhaft außer Haus sind, da sie ihrer Schulpflicht nachkommen oder eine Kindertagesstätte besuchen, einer internen Betreuung im Wohnbereich. Das vormittägliche Betreuungsangebot entspricht der Definition des **Bedarfs** im Bereich „Wohnen“.

Gleiches gilt für Kinder und Jugendliche, bei denen gem. § 65 HSchG die Schulpflicht ruht.

Bei der Förderung sind der Einfluss des persönlichen Wertesystems der Fachkräfte, deren Menschenbild und die sich daraus ergebenden Haltungen und Handlungen im Kontext des § 10 zu reflektieren.

⁵ Hinweis zur Änderung der sachlichen Zuständigkeit vom LWV Hessen auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe in Hessen gemäß **§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 HAG/SGB XII vom 20.12.2004**

Im Mittelpunkt jeder Betreuungshandlung stehen die vereinbarten Betreuungsziele und die bewusste Auseinandersetzung mit dem Betreuungsprozess und nicht die Häufigkeit und die Zeitintensität von Betreuungshandlungen. Wesentlich ist auch die Transparenz des Prozesses gegenüber dem Nutzer und gegenüber Dritten (z.B. Personensorgeberechtigte). Hier setzt auch eine Nutzerbeteiligung an, die perspektivisch über Information zur echten Partizipation (Teilhabe am Prozess) führt.

Angebote der Leistungserbringer zur Abdeckung des **Bedarfs im Bereich „Hilfen zur Gestaltung des Tages“**

Teil 6

Angebote für Menschen, die nicht nur vorübergehend körperlich wesentlich behindert sind

Aufgrund der Beschreibung des **Bedarfs** im Bereich der „Hilfen zur Gestaltung des Tages“ (Anlage 1 zu § 14 **Abs. 3**) und der daraus abgeleiteten Bildung von **Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf** (§ 14 Abs. 3) müssen die Angebote mindestens die nachfolgend beschriebenen Kriterien erfüllen.

Im Mittelpunkt der nachfolgenden Angebote/Elemente steht die Nutzerorientierung.

Es **muss** für jede **leistungsberechtigte Person** geprüft werden, welches das

- geeignete Angebot
- die geeignete Maßnahme und
- in welcher Intensität sie erforderlich ist.

Dies **muss** innerhalb des Bereiches „Hilfen zur Gestaltung des Tages“ und bereichsübergreifend (Wohnen) auf der Grundlage des Gesamtplans (gem. § 5 Abs. 3) und den individuellen Hilfeplanungen abgestimmt und koordiniert werden.

Die Leistungsvereinbarungen „Hilfen zur Gestaltung des Tages“ beinhalten die Elemente aus den §§ 13, 14 und 15 des Rahmenvertrages nach **§ 79 Abs. 1 SGB XII**. Hierbei korrespondieren die Bestandteile der Maßnahme mit dem System der Eberhard-Karls-Universität Tübingen - Forschungsstelle "Lebenswelten behinderter Menschen" in den sieben Bedarfsbereichen

1. Ausführen von Aufgaben und Vorhaben
2. Soziale Bezüge
3. Mobilität
4. Entwickeln von Perspektiven in der Tagesstrukturierung

5. Kommunikation
6. Selbstversorgung
7. Gesundheitsvorsorge/-fürsorge

Die Prüfung, Koordinierung und Entscheidung über das geeignete Angebot/die geeignete Maßnahme basiert auf

- der lebenslangen Lern- und Entwicklungsfähigkeit des Menschen
- seinem Recht auf Selbstbestimmung und
- dem Normalisierungsprinzip.

Ziel der Angebote/Maßnahmen **für Menschen mit körperlicher Behinderung** ist die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft; das kann sein:

- die Eingliederung in das Arbeitsleben
- Hinführung zu einem, auf das Arbeiten abzielende Leistungsniveau - die Entwicklung, Erhöhung oder Wiedergewinnung der Leistungsfähigkeit
- Erlernen/Weiterentwickeln/Erhalten von Fähigkeiten und Fertigkeiten im lebenspraktischen, motorischen, sozialen, emotionalen, kognitiven, somatischen und kreativen Bereich sowie in der Wahrnehmung, der Umwelterkundung und in der Kommunikation
- Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung
- Einüben von sozialem Verhalten in der Gruppe und im gesellschaftlichen Leben
- Aufrechterhalten und Verbesserung der Integration in das soziale Umfeld
- Sicherstellung eines aktivierenden und sinnstiftenden Lebensumfeldes
- Bewältigung von alters-, gesundheits- oder behinderungsbedingten Abbauprozessen

Die folgenden Angebote können dabei derzeit (s. § 3 Abs. 5 Rahmenvertrag nach **§ 79 Abs. 1 SGB XII**) von den **Menschen mit körperlicher Behinderung** zur „Gestaltung des Tages“ wahrgenommen werden:

1. Anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderung gem. § 136 SGB IX

Mit dem Ziel der Eingliederung in das Arbeitsleben werden in der Werkstatt für behinderte Menschen (**WfbM**) beschäftigt, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Neben einem **Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich** umfasst sie

- a) den **Arbeitsbereich** für Menschen mit nicht nur vorübergehend wesentlicher Behinderung, die nicht, nicht mehr, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können
- b) **ausgelagerte Arbeitsplätze der WfbM in Betriebsstätten Dritter** für Menschen mit nicht nur vorübergehend wesentlicher Behinderung, die noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Sie werden schrittweise zur Übernahme auf einen Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarktes vorbereitet.
- c) **auf unbestimmte Zeit ausgelagerte Arbeitsplätze der WfbM (Einzelwerkstattplätze) in Betriebsstätten Dritter** für Menschen mit nicht nur vorübergehend wesentlicher Behinderung, die wegen Art und/oder Schwere ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Anforderungen zu erfüllen, die für einen Wechsel in ein Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt an sie gestellt werden - für diese Menschen stellen die auf unbestimmte Zeit ausgelagerten Einzelwerkstattplätze die für sie höchst erreichbare Eingliederung in das Arbeitsleben dar.

2. Einrichtungen oder Gruppen gem. § 136 Abs. 3 SGB IX...

...für Menschen mit nicht nur vorübergehend wesentlicher Behinderung, die wegen Art und/oder Schwere ihrer Behinderung nicht oder noch nicht in der Lage sind, die Anforderung zu erfüllen, die mit dem Besuch einer **WfbM** verknüpft sind.

3. Tagesstruktur im Wohnbereich...

...für Menschen mit nicht nur vorübergehend wesentlicher körperlicher Behinderung, die in Wohnbereichen leben und wegen Art und Schwere der Behinderung nicht/noch nicht in einer **WfbM** arbeiten oder ein externes Betreuungsangebot annehmen können.

4. Tagesstruktur in Wohn-/Pflegeheimen ...

... für Menschen mit nicht nur vorübergehend wesentlicher körperlicher Behinderung, die in einem Wohn-/Pflegeheim leben und wegen Art und Schwere der Behinderung und des erheblichen pflegerischen Bedarfs nicht/noch nicht in einer **WfbM** arbeiten oder ein externes Betreuungsangebot annehmen können.

Mit einer differenzierten und durchlässigen Angebotsstruktur soll den Menschen mit körperlicher Behinderung die Wahlmöglichkeit bei der Lebensgestaltung eröffnet und den individuellen Bedürfnissen und Fördermöglichkeiten Rechnung getragen werden.

Dabei sind der Einfluss des persönlichen Wertesystems der Fachkräfte, deren Menschenbild und die sich daraus ergebenden Haltungen und Handlungen im Kontext des § 10 zu reflektieren.

Im Mittelpunkt jeder Betreuungshandlung stehen die vereinbarten Betreuungsziele und die bewusste Auseinandersetzung mit dem Betreuungsprozess und nicht die Häufigkeit und Zeitintensität von Betreuungshandlungen. Wesentlich ist auch die Transparenz des Prozesses gegenüber dem Nutzer und gegenüber Dritten (z.B. gesetzliche Betreuer). Hier setzt auch eine Nutzerbeteiligung an, die perspektivisch über Information zur echten Partizipation (Teilhabe am Prozess) führt.